

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 51=71 (1905)

**Heft:** 18

**Artikel:** Die französischen Unterseeboote

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-98146>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Verhältnisse bezüglich der Geländebeutzung sehr ungleich.

An Stelle des aufzugebenden gefechtmässigen Einzelschiessens könnte der Wunsch nach einer Übergangsübung vom Schulschiessen zum Abteilungschiessen rege werden, etwa in Gestalt eines Einzel-\*) oder eines Rottenschiessens im Gelände auf 500 bis 600 m gegen eine Gruppe Kopfscheiben. Aber so nützlich diese Vorübung wahrscheinlich für das Abteilungsschiessen sein würde, der Ausführung werden sich dieselben Schwierigkeiten wie beim gefechtmässigen Einzelschiessen entgegenstellen. Auf den Schiessständen werden sich diese Übungen schlecht abhalten lassen. Daher würden die aus dem gefechtmässigen Einzelschiessen zu ersparenden Patronen besser dem Abteilungsschiessen zugute kommen, und es müsste nach wie vor der sorgfältigen Ausbildung im Gelände mit Platzpatronen die Vorbereitung auf das Abteilungsschiessen überlassen werden.

Ferner wäre zu erwägen, ob mit dem Anschlag stehend aufgelegt nicht auch die Ringscheibe in Fortfall kommen könnte, und inwieweit es nötig ist, die übrigen Scheiben daraufhin nachzusehen, ob sie den feldmässigen niedrigen und breiteren Zielen mehr anzupassen sind, wobei bei der Einteilung der Scheiben und bei Bewertung des Schusses auf eine noch grössere Präzision bezüglich der Höhenabweichung gesehen werden müsste, da diese bei dem Abteilungsschiessen schwerer ins Gewicht fällt als die Seitenstreuung.

Ohne eine Abänderung der Scheiben zu berücksichtigen — nur die Ringscheibe ist ausgeschaltet — sei hier eine Skizze für die Übungen der 2. Klasse gegeben. Von der Festsetzung der Bedingungen ist abgesehen worden; sie können bei Fortfall des Anschlags stehend aufgelegt und Einschränkung des Anschlags stehend freihändig wohl etwas höher geschraubt werden, da die erübrigte Zeit eine intensivere Ausbildung in den gefechtmässigen Anschlägen gestattet.

## 2. Schiessklasse.

Vorübungen : Bedingungen zu 3 Schuss.

- |    |       |                    |                   |
|----|-------|--------------------|-------------------|
| 1. | 150 m | liegend aufgelegt  | Ringkopfscheibe,  |
| 2. | 150 m | liegend freihändig | Ringkopfscheibe,  |
| 3. | 150 m | knieend            | Ringkopfscheibe,  |
| 4. | 200 m | liegend aufgelegt  | Ringkopfscheibe,  |
| 5. | 200 m | liegend freihändig | Ringkopfscheibe,  |
| 6. | 200 m | knieend            | Ringbrustscheibe. |

Hauptübung : Bedingungen zu 5 Schuss.

(Die hier angeführte Reihenfolge der Übungen soll nicht massgebend sein.)

- |    |       |                    |               |
|----|-------|--------------------|---------------|
| 7. | 150 m | liegend aufgelegt  | Brustscheibe, |
| 8. | 200 m | liegend freihändig | Rumpfscheibe, |

\*) Wie es im XVI. Armeekorps für den jüngeren Jahrgang abgehalten wurde. Siehe „Jaekel: Über die Ausbildung des einzelnen Infanteristen als Schütze im Gefecht. Nach den Bestimmungen des General-Feldmarschalls Grafen v. Haeseler im XVI. Armeekorps 1890—1903.“

- |     |       |   |                        |
|-----|-------|---|------------------------|
| 9.  | 150 m | liegend freihändig                      | verschw. Brustscheibe. |
| 10. | 200 m | aus Liegen zum Anschlag knieend erheben | Rumpfscheibe,          |
| 11. | 300 m | liegend aufgelegt                       | Ringkopfscheibe,       |
| 12. | 300 m | knieend                                 | Ringbrustscheibe,      |
| 13. | 400 m | liegend freihändig                      | Sekt. Scheibe 400 m,   |
| 14. | 400 m | knieend freihändig                      | Sekt. Figurscheibe,    |
| 15. | 200 m | stehend freihändig                      | Reiter in Front.       |

Anmerkung. Zu Nr. 7 bis 10: Wenn möglich Fallscheiben.

Diese Übungen dürfen nach Bestimmung des Kompagniechefs auch im Gelände geschossen werden. Für Übung 10 würde eine Zeit zu bestimmen sein, in welcher das Erheben und Schiessen auszuführen ist. Zu Nr. 14 und 15: Siehe Bem. zu Übung 12 und 15 der 2. Klasse in der Schiessvorschrift.

## Die französischen Unterseeboote.

Eine der aktuellsten Fragen, mit der man sich gegenwärtig in den obersten Marinekreisen Frankreichs beschäftigt, behandelt die Unterseeboote, ihre Bauart, Leistungsfähigkeit und militärische Verwendbarkeit. Mehr und mehr drängt sich dabei an massgebender Stelle die Überzeugung durch, dass die französische Marine in Bezug auf die Lösung des Problems der unterseeischen Fahrzeuge nicht das geleistet und gehalten habe, was sie vor 18 Jahren versprach, als damals das erste Unterseeboot für militärische Zwecke ernstlich in Versuch genommen wurde. Man weist darauf hin, dass die benachbarte englische Nation, die sich erst seit fünf Jahren mit dem Bau von Unterseebooten eingehend beschäftigte, nahe daran sei, einen Vorsprung zu gewinnen, nachdem dort bis jetzt bereits 29 derartige Boote teils schon vollendet, teils noch in der Ausführung begriffen seien, und meint daher, dass es endlich höchste Zeit sei, aus den Versuchsstadien hervorzutreten und zu bestimmten Entschlüssen in Bezug auf den am besten geeigneten Typ zu kommen.

Ein besonderes Verdienst, dass jetzt die ganze Unterseebootfrage mehr in Fluss kommt, hat sich der Admiral Fournier erworben, und zwar nicht nur dadurch, dass er die Vergleichsversuche zwischen den Booten „Z“ und Aigrette, von denen nachher ausführlich die Rede sein wird, in die Wege leitete, sondern auch insofern, als er seinen Landsleuten in voller Offenheit vor Augen führte, zu welchen nachteiligen Endergebnissen die französische Marine gelangen müsse, wenn sie auf den bis jetzt betretenen Wegen noch länger verbleibe und fortfahre, immer neue Unterseeboot-Modelle zu schaffen und zu versuchen, anstatt endlich einmal bestimmte Prinzipien aufzustellen und dann an denselben auch festzuhalten. Admiral Fournier weist dazu nach, dass die französische Flotte zur Zeit 48 U n t e r s e e b o t e habe, die zehn verschiedenen Modellen angehören, und zwar 1 Gymote von 30 Tonnen, 1 Zédé von 270 Tonnen, 3 Morse

von 140 Tonnen, 4 Farfadet von 200 Tonnen, 20 Naiade von 70 Tonnen, 1 X von 165 Tonnen, 1 Y von 225 Tonnen, 1 Z von 213 Tonnen, 6 Emeraude von 430 Tonnen und 10 Guêpe von 45 Tonnen.

Ferner stellt der Admiral fest, dass 11 Tauchboote vorhanden seien, die sich auf fünf Typs verteilen und zwar 1 Narval von 117 Tonnen, 4 Sirène von 157 Tonnen, 2 Aigrette von 177 Tonnen, 2 Nouveaux von 350 Tonnen und 1 Oméga von 300 Tonnen.

Nun haben, wie gesagt, mit auf Veranlassung des Admirals Fournier jetzt in Cherbourg sehr interessante Versuche stattgefunden, um festzustellen, welcher Art von Unterseebooten der Vorrang gebühre, den Tauchbooten oder den eigentlichen Unterseebooten. Letztere sind hauptsächlich dazu bestimmt, unter Wasser zu fahren, während das Tauchboot sowohl an der Wasseroberfläche wie unter Wasser fährt. Das Unterseeboot besitzt nur einen elektrischen Motor, während das Tauchboot zwei getrennte Motore, einen elektrischen und einen Dampfmotor, besitzt. Letzteres ist daher selbstständiger und hat einen grösseren Aktionsradius. Allerdings brauchten die zuerst hergestellten Tauchboote erheblich längere Zeit zum Untertauchen, nämlich etwa eine Viertelstunde. Doch hat man neuerdings diesen Nachteil so weit beseitigen können, dass sie nur noch vier bis fünf Minuten zum Untertauchen nötig haben. Ausserdem kommen die Verschiedenheiten in Bezug auf die nautischen Eigenschaften beider Typen in Betracht. Das Unterseeboot ragt nur wenig über die Wasseroberfläche hervor, wenn es an dieser fährt; die See überspült es daher fortgesetzt derartig, dass alle Lucken sorgfältig geschlossen bleiben müssen. Das Tauchboot dagegen hebt sich höher über die Wasserfläche hervor; es brauchen nicht alle Öffnungen immer geschlossen zu sein, so dass die Besatzung frische Luft hat. Seine Geschwindigkeit an der Oberfläche ist grösser.

Seit längerer Zeit gab man daher in den Kreisen der Seeoffiziere dem Tauchboote den Vorzug vor dem Unterseeboot, während man dem bisherigen Marineminister Pelletan vorwarf, die Überlegenheit der Tauchboote nicht klar erkannt zu haben. Unter dem jetzigen Marineminister Thomson haben in Cherbourg die oben erwähnten vergleichenden Versuche mit einem Unterseeboot Z und einem Tauchboot Aigrette stattgefunden. Aigrette ist ein Tauchboot von 172 Tonnen Displacement, 35.85 Meter Länge und 3.89 Meter Breite und sollte 10.5 Knoten fahren. Der frühere Marineminister Lanessan hatte 13 dieser Boote in Bestellung gegeben, sein Nachfolger hatte jedoch bis auf die bereits begonnenen Boote Aigrette und Cigogne die Be-

stellung rückgängig gemacht. Das Unterseeboot Z hat 202 Tonnen Displacement, ist 41.35 Meter lang, 3 Meter breit und sollte 11 Knoten fahren.

Die Versuche ergaben von neuem die Überlegenheit des Tauchbootes hauptsächlich in Bezug auf die Verwendung auf hoher See und in Bezug auf den Aktionsradius. Die Besatzung von Aigrette hatte stets Zugang zur frischen Luft, was bei Z nicht der Fall war. Z erreichte die Geschwindigkeit von Aigrette nicht, es brauchte ferner längere Zeit zum Untertauchen. Seine nautischen Eigenschaften waren entschieden geringer. Für jede längere Fahrt auf hoher See eignet sich daher das Tauchboot besser. Dieses allein ist zur Offensive geeignet, während das Unterseeboot auf die Defensive beschränkt ist, weil es sich nicht zu weit von den Küsten und Häfen entfernen kann. Das grössere Displacement des Unterseebootes erwies sich nicht als ein besonderer Vorteil. Man kam zu der Ansicht, dass für Unterseeboote ein Displacement von nicht über 100 Tonnen, für Tauchboote ein solches von etwa 400 Tonnen angemessen sei. Man braucht nach Ansicht der Kommission das Unterseeboot nicht ganz fallen zu lassen, sondern es kann in der Verteidigung recht gute Dienste leisten. Die offiziellen Zahlen über die Leistungen sind folgende: Geschwindigkeit an der Oberfläche: Z 8.3 Knoten; Aigrette: 8.72 Knoten. Geschwindigkeit unter Wasser: Z: 4 bis 5.8 Knoten; Aigrette: 6.25 Knoten. Dauer des Untertauchens: Z: 4½ bis 10 Minuten; Aigrette: 3½ bis 6 Minuten. (Allg. Zeitg.)

### Eidgenossenschaft.

— Der Oberfeldarzt hat folgende Instruktion erlassen über die **sanitarische Einmusterung bei den Wiederholungskursen des Auszuges in den Jahren 1905 und 1906.**

1. Bei der Mobilmachung der Einheiten für die Wiederholungskurse in den Jahren 1905 und 1906 werden die für die Kriegsmobilisation vorgesehenen sanitärischen Untersuchungskommissionen nicht einberufen.

2. Den Ärzten der Infanterie-Bataillone des Auszuges werden Hilfsärzte zur Aushilfe während des Mobilisationstages zugeteilt.

2. Zu diesem Zwecke stellt der Oberfeldarzt den kantonalen Militärbehörden für jeden Korpssammelplatz eine Anzahl von nicht mehr im Auszug eingeteilten Sanitäts-offizieren zur Verfügung.

4. Die Kantone verteilen die ihnen zur Verfügung gestellten Sanitäts-offiziere so auf die Bataillone, dass für jedes Infanterie-Bataillon zwei Hilfsärzte bezeichnet sind.

5. Das Aufgebot der Hilfsärzte ist Sache der Kantone; letztere informieren die Platzkommandanten über die ergangenen Aufgebote, über die Verteilung der Hilfsärzte auf die einzelnen Bataillone und über die für unvorhergesehene Vakanzen verfügbaren überzähligen Hilfsärzte. Es ist den Kantonen freigestellt, die Platzkommandanten zur Abänderung der Zuteilung der Hilfsärzte zu den Bataillonen, wenn sich eine solche